

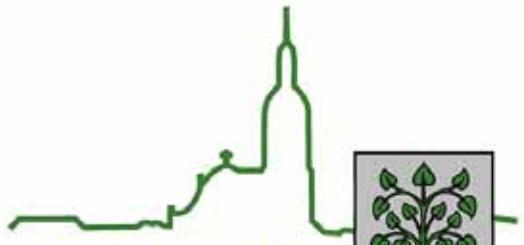
AMTSBLATT

AKTUELL

Nr. 52

47. Jahrgang

Freitag, 30. Dezember 2016



GEMEINDE
SCHUTTERWALD

2017

Zum bevorstehenden Jahreswechsel wünschen
wir allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern
ein gesundes, glückliches und erfolgreiches
Neues Jahr.

Martin Holschuh
Bürgermeister

Gemeinderat &
Gemeindeverwaltung





AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus der Arbeit des Gemeinderates Öffentliche Gemeinderatssitzung am 21.12.2016

Vergangenen Mittwoch fand die letzte Gemeinderatssitzung im Jahr 2016 statt. Die 9 öffentlichen Beratungspunkte wurden in der Rekordzeit von 40 Minuten abgearbeitet.

Frageviertelstunde

Von den anwesenden 5 Zuhörern wurden keine Fragen gestellt.

Baugesuche

Folgendem Baugesuch wurde zugestimmt:

1. Neubau Glockenturm für die Lukasgemeinde Schutterwald
Blumenstraße 12, Flst.Nr. 7482/26

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde und Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Gemeindewerke“, Abwasserbeseitigung“ und „Altenhilfe“ für das Haushalt- und Wirtschaftsjahr 2017

- endgültige Beschlussfassung

Der Gemeinderat stimmte dem Haushalt 2017 einstimmig zu. Auf die an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt veröffentlichte Haushaltssatzung wird hingewiesen.

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde

Wegen Änderungen in der Gemeindeordnung wurde die Hauptsatzung neu erstellt und beschlossen. Die Hauptsatzung ist in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt.

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Auch die Geschäftsordnung des Gemeinderates musste wegen einiger Änderungen in der Gemeindeordnung neu gefasst und verabschiedet werden. Die Geschäftsordnung ist in diesem Mitteilungsblatt in voller Länge abgedruckt.

Genehmigung von Spenden an die Gemeinde Schutterwald

Im Zeitraum vom Oktober bis Ende November 2016 gingen bei der Gemeinde Spenden in Höhe von insgesamt 35.900,- € ein. Der Gemeinderat nahm diese Spenden an und dankte hierfür.

Neubau des Pflegeheims St. Jakobus

hier: Information über Baustand und Kostenentwicklung sowie Auftragsvergaben für

- a) Trockenbau
- b) Nassputz
- c) Estrich

Der Auftrag für die Trockenbauarbeiten wurde an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Systembau R. Leber aus Offenburg zum Angebotspreis von 365.982,72 € vergeben.

Die Nassputzarbeiten wurden an die Firma BB Stuck aus Aldingen zum Angebotspreis von 52.757,46 € vergeben.

Die Estricharbeiten gingen an die Firma Okatar aus Merzig zum Angebotspreis von 60.561,58 €.

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschäftigte sich mit der Besetzung des Beirats Alter Jakob.
- Der Gemeinderat beschäftigte sich mit Personalangelegenheiten.

Verschiedenes

Bekanntgaben- Wünsche und Anträge

Beschaffung eines neuen Schutzbodens für die Halle Langhurst

Die Mittel für den Boden sind im Haushalt 2017 veranschlagt. Der Gemeinderat beschloss, den Boden schnellstmöglich zu kaufen.

Fällung von Pappeln im Bereich Langhurst

Auf Nachfrage wurde von der Verwaltung erläutert, dass im Bereich des Windschutzstreifens Pappeln gefällt wurden, weil diese zum einen die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigten und zum andern auch mit ihren Wurzeln in die Entwässerungsgräben eingedrungen sind. Bedauert wurde, wenn bei diesen Arbeiten Vogelnistkästen beschädigt wurden.

Plakierung

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde beantragt, dieses Thema in einer der nächsten Sitzungen zu diskutieren.

Zum Abschluss wünscht der Bürgermeister allen Anwesenden schöne besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch in das Jahr 2017.

Martin Holschuh, Bürgermeister

Bürgerversammlung - Vorankündigung

Am

Donnerstag, 19.01.2017 um 18.00 Uhr

findet in der Aula der Mörburgschule eine Bürgerversammlung zum Thema

Städtebauliche Erneuerung Schutterwald „Ortsmitte“ Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen

statt.



Information für Landwirte

Antrag auf Abwassergebührenerstattung stellen!

Wir rufen alle Landwirte auf, bis spätestens 31.12.2016 im Kunden-Büro der Gemeindewerke Schutterwald den Antrag auf Erstattung von Abwassergebühren für das Jahr 2016 zu stellen.

Erstattungen gibt es für Halter von Pferden, Rindern, Ziegen, Schafen und Schweinen.

Maßgebend für die Antragstellung ist der Viehbestand im Monat Dezember 2016.

Gemeindewerke Schutterwald

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Der Sprechtagplan des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes e.V. für die Monate Januar, Februar und März 2017 ist an der Rathaustafel angeschlagen.

Die Sprechtagbesucher für die Nachmittagssprechtagen werden um telefonische Terminvereinbarung bei der Bezirksgeschäftsstelle in Achern gebeten, Tel: 07841/2075-0.

Anmeldungen für Unterharmersbach unter 07841-2075-20.

Sprechtag, für die keine Anmeldungen vorliegen, finden nicht statt.

DIESE WOCHE
BEI UNS IN SCHUTTERWALD

SILVESTERLAUF
LFV SCHUTTERWALD
BEIM WALDSTADION

Hauptsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) am 21.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, so weit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - der Verwaltungsausschuss,
 - der Technische Ausschuss,
 - der Umlegungsausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Dem Umlegungsausschuss gehören außerdem mindestens zwei sachkundige Personen als beratende Mitglieder an, von denen einer Vermessungsbeamter der örtlichen zuständigen Vermessungsbehörde oder öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und ein anderer Bausachverständiger sein muss, der auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung, Erfahrung besitzt. (VO der Landesregierung zur Durchführung des BauGB).
- (4) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird jeweils ein Stellvertreter bestellt, der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgaben-gebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltspunkt, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,- €, aber nicht mehr als 75.000,- € beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.000,- €, aber nicht mehr als 7.500,- € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgaben-gebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten;
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten;
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten;
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten;
 - 1.6 Marktangelegenheiten;
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 8 TVöD, Auszubildenden, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte und Teilzeitbeschäftigte handelt;
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltspunkt einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 3.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €;
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreit-ten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt;
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall;

- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung;
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
 - 1.4 Verkehrswesen;
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz;
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude;
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park –und Gartenanlagen;
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetz-buch - BauGB);
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB);
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB);
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB);
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
 - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO);
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall;
 - 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
 - 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 9 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 10 Ältestenrat

Auf Grund von § 33a GemO wird ein Ältestenrat gebildet.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltspoln bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD, Aushilfskräften, Teilzeitbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltspoln einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 3.000 €;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
 - 2.13 die Stellungnahme zu Baugesuchen,
 - a) sofern diese den Festsetzungen in einem Bebauungsplan entsprechen; sofern sie den Planvorgaben nicht entsprechen auch für Garagen, Pergolen, Einfriedigungen, und Dachausbauten mit Wohnraum;
 - b) in nichtüberplanten Gebieten im Außenbereich für Garagen, Pergolen, Einfriedigungen, Dachausbauten und Erweiterungsbauten sowie Umnutzungen sofern es sich um Wohngebäude oder Wohnnebenbauten handelt;
 - c) für Werbeanlagen im Außenbereich an der Stätte der Leistung und im Außenbereich, wenn sie nur vorübergehend angebracht werden;
 - 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28.11.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Schutterwald, den 21.12.2016

Martin Holschuh, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geschäftsordnung

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 21.12.2016 folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 1a Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören außer dem Bürgermeister als Vorsitzendem die Bürgermeisterstellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen an. Ist ein Fraktionsvorsitzender gleichzeitig Bürgermeisterstellvertreter, dann gehört auch der stellvertretende Fraktionsvorsitzende dieser Fraktion dem Ältestenrat an.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Bürgermeister bei Bedarf einberufen. Er berät ihn in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates.
- (3) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit. Werden Anfragen schriftlich beantwortet, sind die Antworten an alle Fraktionen zu senden.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 7 Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie

nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;

2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jeder Mann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 10 Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen mittwochs statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

§ 13 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände,

unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 14 Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handelt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Gemeinderäte können bei grober Ungehöhr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungehöhr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

(2) Der Bürgermeister kann, unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats, sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 19 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

§ 20 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
- b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
- c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
- f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b) (Schlussantrag) und Buchst. c) (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO (Bestellung eines Beauftragten durch die Rechtsaufsichtsbehörde) entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 23 Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht

mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 26 Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:
a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen,

insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 28 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentliche durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 30 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 32 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zulieferung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.
- (2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.
- (3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit schlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund schlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

VII. Schlussbestimmung

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.03.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Schutterwald, den 21.12.2016

Martin Holschuh, Bürgermeister

(Siegel)

Fundsachen

1 Motorradhelm

ABWASSERVERBAND NEURIED-SCHUTTERWALD

Die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) hat mit Schreiben vom 05.12.2016 die **Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2017** bestätigt.

Die **Haushaltssatzung 2017** wird nun nachstehend **öffentlich bekannt gemacht**.

HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2017

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 173) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22) sowie § 14 der Verbandssatzung vom 01. April 1987 in der geltenden Fassung hat die **Verbandsversammlung am 28.11.2016** folgende **Haushaltssatzung 2017** beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan 2017

Der **Wirtschaftsplan 2017** wird festgesetzt mit den Einnahmen und Ausgaben von je **1.439.000 €**, davon

- | | |
|--|-------------------|
| 1. im Erfolgsplan
in den Erträgen und Aufwendungen in Höhe von je | 896.000 €. |
| 2. Der Jahresverlust/Gewinn auf | 0 €. |
| 3. Im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben von je | 543.000 €. |
| 4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 €. |
| 5. Den vorgesehenen Kreditaufnahmen
zur Absicherung der Investitionsfinanzierung. | 0 €. |
| 6. Der Höchstbetrag der Kassenkredite
zur Absicherung der Kassenliquidität wird auf
festgelegt. | 100.000 € |

§ 2 Verbandsumlagen

Die vorläufigen Umlagen für das **Wirtschaftsjahr 2017** werden festgesetzt

- | | |
|---|---------------------|
| 1. im Erfolgsplan als Betriebskostenumlage in Höhe von | 810.000,00 € |
| 2. im Erfolgsplan als Zinsumlage in Höhe von | 20.000,00 € |
| 3. im Vermögensplan als Investitionsumlage in Höhe von | 305.000,00 € |
| 4. im Vermögensplan als Tilgungsumlage in Höhe von | 43.000,00 € |

Der Abwasserverband verzichtet gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.11.1982 auf die Erhebung der kalkulatorischen Kosten von den Verbandsgemeinden. Die anteiligen Kosten werden den Verbandsgemeinden jährlich mitgeteilt, damit diese sie in ihren Haushalten, den Gebührenkalkulationen und den Kosten- und Leistungsrechnungen berücksichtigen können.

Neuried, den 23.12.2016

**Holschuh
Verbandsvorsitzender**

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der **Wirtschaftsplan 2017 mit allen Bestandteilen und Anlagen** in der Zeit von Montag, den 02.01.2017, bis Freitag, den 13.01.2017, im **Rathaus Schutterwald (Rechnungsaamt)** und im **Rathaus Neuried (Rechnungsaamt)** zu jedermanns Einsicht und Prüfung öffentlich ausliegt.



WICHTIGE RUFNUMMERN

NOTRufe

Notruf	110
Feuerwehr	112
Krankentransporte	19222
ÄMTER	
Bürgermeisteramt	9606 - 0
Öffnungszeiten des Rathauses:	
Mo. - Fr.: 8.30 - 12.00 Uhr	
Mittwochnachmittag: 15.30 - 18.00 Uhr	
Bauhof	51904
Störungsdienste nach Dienstschluss:	
a) Wasser/Strom	9606 - 20
b) Abwasser	0171 / 7679946
Polizeiposten Neuried	07807 / 957990
Polizei Offenburg	210
Fax	07807 / 9579919
Mörburgschule	967779-0
Fax	9677799
Hausmeister	967779 - 20
Offene Ganztagsbetreuung	967779 - 26
Offene Ganztagsbetreuung Langhurst	9907362-35
Grundschule Langhurst	51809
Fax	9907361
Telefon-Seelsorge	0 800 111 0 111
Nachbarschaftshilfe	68899
MSD/DRK-Pflegedienst	91918920
Diakonie- Sozialstation/Essen auf Rädern	475-160
Sozialstation St. Ursula	92834500
Häusliche Pflege Karin von Benkendorff	991420
Tagespflege	63934958
Stückler's Pflegedienst	99028814
Altenpflegeheim St. Jakobus	969270
Erdaushubdeponie Höfen	0781 / 8059600
Öffnungszeiten der Deponie:	
Mo. - Fr.:	8:00 - 12:30 und 13:00 - 16:45 Uhr
Sa.:	8:00 - 13:00 Uhr

ÄRZTLICHER NOT - UND BEREITSCHAFTSDIENST

Telefonisch ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst - auch außerhalb der Öffnungszeiten – über die bundesweit einheitliche zentrale Rufnummer Tel. **116 117** zu erreichen. In lebensbedrohlichen Situationen ist der Rettungsdienst / Notarzt unter der Notrufnummer **112** zu alarmieren.

ZAHNÄRZTLICHER NOT - UND BEREITSCHAFTSDIENST

Der zahnärztl. Notfalldienst ist an Wochenenden und Feiertagen über die einheitliche zentrale Rufnummer **Tel. 0180 3222555-11** zu erreichen.

TIERÄRZTLICHE BEREITSCHAFT

Sa. 31.12.2016 und So. 01.01.2017

Beim Haustierarzt zu erfragen

Sa. 31.12.2016 bis 13.00 Uhr: Tel. 0781 / 990 37 37



Apotheken-Bereitschaftsdienst

Sa. 31.12.

Einhorn-Apotheke, Hauptstraße 84-88
77652 Offenburg, Tel:0781/ 77337

So. 01.01.

Apotheke Zunsweier, Am Kirchberg 2,
77656 Offenburg, Tel. 0781/53456

Mo. 02.01.

Apotheke Haaß Schillerplatz, Zeller Str. 31,
77654 Offenburg, Tel. 0781/93590

Die. 03.01.

Marien-Apotheke, Hauptstraße 73,
77746 Schutterwald, Tel:0781/ 605830

Mi. 04.01.

Löwen-Apotheke, Hauptstraße 25,
77749 Hohberg-Niederschopfheim, Tel:07808/ 7139
Löwen-Apotheke, Wilhelmstraße 9,
77654 Offenburg, Tel:0781/ 36141

Do. 05.01.

Abtsberg-Apotheke, Lerchenbergweg 1,
77654 OG-Zell Weierbach, Tel:0781/ 33332
Rhein-Apotheke, Hauptstraße 56,
77743 Neuried-Ichenheim, Tel:07807/2166

Frei. 06.01.

Stadt-Apotheke, Hauptstraße 43, 77652 Offenburg,
Tel:0800/ 2487700

Beginn und Ende der Dienstbereitschaft erfolgt jeweils **morgens um 8.30 Uhr**. Ansonsten weisen wir auf die diensthabenden Apotheken im Raum Lahr, und Kehl hin. Diese werden in der Tagespresse bekannt gegeben.

NOTRUFNUMMERN IN DER ORTENAU

Patienten können bei akuten Erkrankungen ohne vorherige Anmeldung während der Öffnungszeiten direkt in die Notfallpraxen kommen:

- **Achern**, Josef-Wurzler-Str. 7, 77855 Achern
Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr und 16 bis 20 Uhr
- **Offenburg / Erwachsene**, Ebertplatz 12, 77654 Offenburg
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag von 19 bis 22 Uhr, Mittwoch und Freitag von 16 bis 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag von 8 bis 22 Uhr
- **Offenburg / Kinder**, Ebertplatz 12, 77654 Offenburg
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag von 8 bis 8 Uhr
- **Lahr**, Klostenstraße 19, 77933 Lahr
Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 21 Uhr
- **Wolfach**, Oberwolfacher Straße 10, 77709 Wolfach
Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr und 17 bis 20 Uhr

Mitteilungen aus dem Landratsamt

Änderungen bei der Bauschuttentsorgung auf den Erdaushubdeponien

Bei der Entsorgung von Kleinmengen an Bauschutt aus Privathaushalten gelten ab 1. Januar 2017 neue Annahmebedingungen. Abgebrochenes Mauerwerk mit Gippsputz konnte bisher als verwertbarer Bauschutt auf den Erdaushubdeponien des Ortenaukreises angeliefert und im Deponiewegebau vor Ort direkt verwertet werden. Höhere Umweltstandards lassen dies künftig nicht mehr zu.

Mauerwerk mit Gippsputz zählt nun, wie zum Beispiel auch Fensterglas, Glasbausteine, Betonreste mit Armierung oder Porenbetonsteine zum unverwertbaren mineralischen Abfall. Dieser Abfall kann in Kleinmengen zwar nach wie vor auf Erdaushubdeponien angeliefert werden, muss aber separat erfasst und auf der Depone des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg abgelagert werden. Die Gebühren hierfür betragen 71 Euro pro Tonne.

Nicht verwertbare mineralische Abfälle werden auf den folgenden Deponien angenommen: Achern-Maiwald, „Vulkan“ in Haslach im Kinzigtal, Kehl-Kork, Lahr-Sulz, Oberkirch-Meisenbühl, Offenburg-Rammersweier, „Kahlenberg“ in Ringsheim, Schutterwald-Höfen und Seelbach-Schönberg.

Weitergehende Informationen gibt es auf der Internetseite des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de im Menüpunkt „A-Zett / Bauschutt“ oder telefonisch bei den Abfallberatern unter 0781 805-9600 sowie per E-Mail: abfallwirtschaft@ortenaukreis.de.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft weist darauf hin, dass diese Änderungen keine Auswirkungen auf die Anlieferung von Bauschutt bei einer der zahlreichen Bauschuttrecyclinganlagen im Ortenaukreis haben. Eine Übersicht der Annahmestellen ist online auf der Homepage des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter dem Menüpunkt „Abfallannahmestellen“/„Gewerbliche Abfallannahmestellen“ zu finden.

Tipps zur Websitegestaltung und Suchmaschinen-optimierung

Wie lockt ich Kunden auf meine Internetseite und wie gestalte ich diese attraktiv und benutzerfreundlich? Zu diesen Fragen veranstaltet das Amt für Landwirtschaft im Landratsamt Ortenaukreis einen Vortragsnachmittag. Eingeladen sind Anbieter von „Urlaub auf dem Bauernhof“, Anbieter einer bäuerlichen Gastronomie und interessierte Direktvermarkter.

Für diese Dienstleister gehört eine eigene Homepage heute zum Pflichtprogramm bei der Außendarstellung. Bei der Reiseplanung ist das Internet für die meisten Urlauber mittlerweile unverzichtbar.

Referentin Tina Schill, IT Projektleiterin eines Internetdienstleistungsunternehmens, stellt Interessierten vor, was ein gutes modernes Webdesign ausmacht und welche Inhalte präsentiert werden sollten. Neben einer guten Benutzerführung ist die richtige Auswahl der Bilder wichtig. Es wird unter anderem thematisiert, ob sich ein Video lohnt und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit Kunden gezielt einen Anbieter finden.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, 25. Januar 2017 von 14 bis 17:45 Uhr im Amt für Landwirtschaft, Prinz-Eugen-Straße 2 in Offenburg statt. Weil die Teilnehmerzahl begrenzt ist werden Interessierte gebeten, sich bis 16. Januar 2017 beim Amt für Landwirtschaft anzumelden: Tel.: 0781-805-7100, Fax: 0781-805-7200 oder E-Mail: lydia.lehmann@ortenaukreis.de. Die Teilnahmegebühr beträgt 15 Euro.



Schulkindbetreuung Mörle- kids



Herzlichen Dank nochmals an Julian Hekele und die Firma Koennen& Handeln für die große Legospende!
Die „Mörle- kids“

Volkshochschule Schutterwald

Im Wintersemester gibt es noch freie Plätze!!!

Immer diese Blasenentzündungen, Vortrag mit Simone Kotitsch

Viele Frauen leiden unter immer wiederkehrenden Entzündungen der Blase und/oder der Nieren. Bei einigen davon hat sich vielleicht schon eine Reizblase entwickelt. Dabei fällt auf, dass Blasenentzündungen bei ganz jungen Frauen aber auch bei vielen älteren Frauen vorkommen. Wie kann das sein?

Di. 17.01.2017 und 24.01.2017, jeweils von 19.00 – 20.00 Uhr. Der Vortrag beinhaltet 2 Kurstermine und findet in der Grundschule in Langhurst im Klassenzimmer statt. Bitte anmelden, Kursgebühr 16€

Windlichter aus Ton, mit Simone Mennle

Fr. 13.1.2017, von 18.00 -21.00 Uhr und **Fr. 27.01.2017**, von 18.00 - 20.15 Uhr, 2 Termine, Atelier Farbreich, Scheffelstr.2/1. In der dunklen Jahreszeit bringen Windlichter angenehmes Licht ins Dunkel und verbreiten eine gemütliche Stimmung. Mit einfachen Techniken auch für Anfänger geeignet, entstehen in diesem Kurs Kugelwindlichter, Röhrenwindlichter, Lichthäuser oder Lichtschalen in verschiedenen Größen. Am zweiten Kurstermin werden die Lichtobjekte nach ihren Vorstellungen glasiert. Material - und Brennkosten ca. 20€ Kursgebühr 32€

Auskunft und Anmeldung bei:

Ursula Junker, E-Mail: ursel.junker@web.de, Tel. 0781 9902408 oder Vhs Offenburg, E-Mail: anmeldung@vhs-offenburg.de, Tel. 0781-9364200. Anmeldung in Offenburg erst wieder nach der Winterpause ab 09.01.2017

Am 26.01.2017 erscheint das neue Frühjahr-/Sommerprogramm!

Herzlichen Dank allen Teilnehmern, die in diesem Jahr an den Kursen der Volkshochschule teilgenommen haben.

Für das kommende Jahr wünsche ich Zufriedenheit, Glück und Gesundheit.
Ursula Junker, Leiterin der Außenstelle Schutterwald

Bildungszentrum Offenburg

Autogenes Training für Fortgeschrittene - Entspannung und Achtsamkeit

Viele sehnen sich nach der Möglichkeit zum Innehalten, zum Kraftschöpfen für den Alltag. Autogenes Training kann helfen, sich schneller und gezielter zu entspannen. Dieser Kurs für Geübte bietet Hilfestellungen für individuelle Impulse

Referentin: Nanchi Meyer, Physio Coach und Physiotherapeutin
10 Termine ab 30. Januar, montags 18.00 – 19.00 Uhr

Kosten: 75 Euro

Ort: Bewegungszentrum, Prädikaturstr. 16, 77652 Offenburg
Anmeldung bis 23. Januar im katholischen Bildungszentrum Offenburg, 0781 9250-40; www.bildungszentrum-offenburg.de

Müllen - Die Drei-Könige kommen

Auch dieses Jahr werden die Weisen aus dem Morgenland Sie nach dem Aussendungsgottesdienst am 6. Januar in Ihrer Wohnung besuchen und das C-M-B 2017 mit einem Segensspruch an Ihre Türe schreiben. Wer in Altenheim von den Sternsingern besucht werden möchte, muss dies anmelden bei Barbara Ritter, Tel. 1812 oder bei Birgitta Baumann, Tel. 3196.

Kinder, die sich als Könige engagieren wollen, können sich bei Barbara Ritter oder Birgitta Baumann melden. Die Probetermine sind am 31.12. und am 03. Januar jeweils um 11.00 Uhr im Begegnungszentrum in Müllen.

Sternsingeraktion in Dundenheim

Die Sternsingeraktion 2017 steht unter dem Motto: „Gemeinsam für Gottes Schöpfung in Kenia und weltweit“. Dabei engagieren sich die Sternsinger für Kinder und Jugendliche in Kenia, die unter den Folgen des Klimawandels leiden.

Die Sternsinger sind in Dundenheim am Freitag, den 6. Januar 2017 unterwegs, um den Menschen in unserem Dorf den Segen zu bringen und um Spenden zu sammeln. Für dieses Anliegen suchen wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Begleiter, die sich an der Sternsingeraktion beteiligen. Für ein gutes Frühstück und Mittagessen wird wie immer gesorgt. Ein Vortreffen mit näheren Informationen und zur Anprobe der Gewänder wird am Donnerstag, 29.12.2016, 17.30 Uhr im Gemeindehaus in Dundenheim stattfinden. Der Sternsinger-Entsendungsgottesdienst wird am 05.01.2017 in der Vorabendmesse sein. Bitte meldet Euch bei Interesse bei Anna-Lena Sterner, Tel. 0176-84749853 oder Frau Nicole Sterner, Tel. 0171-2331639 an oder den Anmeldezettel bei Ihnen ab (Kolpingstr. 14).

Herzliche Grüße, das Gemeindeteam in Dundenheim

Sternsinger Ichenheim

Die Sternsinger in Ichenheim werden wieder am 6. Januar 2017 in die Häuser kommen. Wie schon im letzten Jahr, bitten wir Sie, sich anzumelden, wenn Sie einen Besuch wünschen. Bitte machen Sie Gebrauch von dem Anmeldezettel (liegt in der Kirche und im Pfarrbüro aus) oder wenden Sie sich ans Pfarrbüro - per Telefon (07807/955043), mit einer kurzen Notiz oder per Email pfarramtneuried@kath-shn.de.

Diejenigen, die sich bereits im letzten Jahr angemeldet haben, werden automatisch besucht.

Für die Sternsingeraktion suchen wir noch Kinder und Jugendliche, die uns in dieser guten Sache unterstützen und dabei viel Spaß und Freude in der Gemeinschaft haben werden.

Vor der Aktion treffen wir uns an folgenden Tagen:

04.01.2017 10.00 Uhr Einkleiden im Pfarrhaus Ichenheim,
05.01.2017 10.00 Uhr Probe im Pfarrhaus Ichenheim,
06.01.2017 Sternsingertag: 8.00 Uhr Treff im Pfarrhaus
9.00 Uhr Gottesdienst, danach ziehen die Kinder los.

(die Kinder werden mit einem Mittagessen versorgt)

Macht mit und meldet Euch im Pfarrbüro oder bei: Hannah-Luna Fischer, Tel: 07807/959797.

Wir freuen uns auf Euch. Ministranten Ichenheim

Senioren Schutterwald

Unser erstes Treffen im Neuen Jahr findet am Mittwoch, 11.01.2017 ab 14.30 Uhr im Martinskeller, Bahnhofstr. 3, statt. Wie immer gibt es Kaffee, Kuchen, sonstige Getränke und die Gelegenheit zu Spiel und Gespräch.

Wir freuen uns über viele Seniorinnen und Senioren und wünschen allen ein gutes Neues Jahr 2017.

Für das Team des Seniorenwerkes, Hubert Obert

Förderkreis für Krankenpflege und caritative Aufgaben der katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich, Neuried Müllen / Altenheim

Aufgrund der guten Kassenlage war 2016 beitragsfrei. Für 2017 wird aufgrund von Umstrukturierungen von Pfarrgemeinden/Seelsorgeeinheit eine angepasste Ordnung in Kraft treten. Wir werden zu gegebener Zeit alle Mitglieder über die neue Ordnung und Finanzlage informieren.

Kirchenchor Schutterwald/Dundenheim

Hallo liebe Sängerinnen und Sänger, mit einem wirklich gelungenen festlichen Auftritt an Weihnachten haben wir eine tolle Leistung abgegeben. Dank gilt Euch, liebe Sängerinnen und Sänger, aber auch allen Musikern, die zum Gelingen beigetragen haben. Die Probe am 02. Januar entfällt, wir sehen und vollzählig am Donnerstag, 05.01.2017 zur Vorabendmesse in Dundenheim.

Donnerstag, 05.01.2017 17.30 Uhr

Einsingen Kirche Dundenheim

Donnerstag, 05.01.2017 18.30 Uhr

Hl. Drei Könige Kirche Dundenheim

Montag, 09.01.2017 20.00 Uhr Gesamtprobe

Alte Schule Schutterwald

Samstag, 14.01.2017 17.30 Uhr

Einsingen Kirche Schutterwald

Samstag, 14.01.2017 18.00 Uhr Vorabendmesse

Kirche Schutterwald

mit anschl. Danke-Abend

Also auf geht's zu Probe: Immer montags, 20.00 Uhr, in den ungeraden Monaten in der alten Schule in Schutterwald, in den geraden Monaten im Gemeindehaus in Dundenheim. Allen Kranken weiterhin gute Besserung bis bald.

Mit musikalischen Grüßen euer Stefan Meier, Chorleiter

Ökumenischer Gottesdienst zum neuen Jahr in Müllen

Den ersten Gottesdienst im Jahr 2017 feiern evangelische und katholische Christen gemeinsam am 1. Januar 2017 um 18.00 Uhr in der Ulrichskirche in Müllen. Anschließend sind alle zu einem Umtrunk vor der Kirche eingeladen.

Senioren Müllen/Altenheim

Unser nächstes Treffen findet im Neuen Jahr am Donnerstag, 05. Januar 2017 – wie immer um 14.30 Uhr – in der Halle in Müllen statt. An diesem Mittag werden uns die Sing- und Spielfreunde aus Ichenheim unterhalten, auch einen Film über die 950 Jahr-Feier werden wir zu sehen bekommen. Hierzu laden wir alle herzlich ein.

N Allen Seniorinnen und Senioren zum Jahreswechsel Gesundheit und Gottes Segen.

Lisbeth Armbruster und Team

Herzliche Einladung zum Stehkaffee und Frühstück am Sonntag, 8. Januar nach dem Gottesdienst im Begegnungszentrum in Müllen.

Teeküche beim Begegnungszentrum in Müllen

Die Jugend ist uns in Müllen willkommen. Deswegen haben wir mitten im Dorf ein Begegnungs- und Gruppenraum („Teeküche“) für die Jugendlichen eingerichtet. Aufgrund von Lärmbelästigungen und Vandalismus bei der letzten ausgiebigen Party muss der Raum jedoch für Feste geschlossen bleiben, bis das Gemeinde-team in der nächsten Sitzung am 20. Februar 2017 über die weitere Nutzungsordnung beraten und beschließen wird.

Neujahrsgottesdienst und –empfang 2017 in Dundenheim

Am 01. Januar möchten wir in Dundenheim mit einem Gottesdienst um 18.30 Uhr ins Neue Jahr starten und uns alle auch für 2017 unter Gottes Segen stellen. Im Anschluss sind die ganze Gemeinde und alle Gottesdienstbesucher/-innen herzlich zum Neujahrssempfang ins Gemeindehaus eingeladen.

Wir freuen uns auf Euch! Euer Gemeindeteam Dundenheim.

Senioren Dundenheim

Liebe Seniorinnen und Senioren, herzliche Einladung zum 1. Seniorennachmittag im neuen Jahr am Dienstag, 17. Januar 2017 um 14.30 Uhr im Gemeindehaus St. Johannes in Dundenheim. Der Sing- und Spielkreis Ichenheim wird uns mit Heimat- und Volksliedern einen schönen und unterhaltsamen Nachmittag gestalten. Herzliche Einladung auch an unsere ev. Mitchristen. Lothar und Christa Kopf

Wir freuen uns über Verstärkung!!!

Unser Dorf ist uns wichtig! Deshalb engagieren wir uns dafür, dass der Glauben vor Ort für alle „Alteingesessenen“ und alle, die uns besuchen wollen, lebendig werden kann. Jetzt ist die Gelegenheit dafür da, all das anzugehen, was man vielleicht schon immer gerne machen wollte oder bis jetzt vermisst hat. Wer Lust hat, seine eigenen Ideen und Talente miteinzubringen, kann sich gerne mit uns in Verbindung setzen. Wer gerne punktuell oder auf ein bestimmtes Projekt bezogen mitwirken möchte, ist dazu herzlich eingeladen. Wir freuen uns über jede Rückmeldung! Übrigens sind alle Treffen des Gemeindeteams öffentlich – man kann gerne mal einfach so vorbeikommen und „reinschnuppern“. Die nächste Sitzung des Gemeindeteams ist am Dienstag, den 17.01.17 um 19.30 im Gemeindehaus in Dundenheim. Es grüßt Sie/Euch herzlich, das Gemeindeteam Dundenheim (Sprecherin: Luzia Kleis, Mail: luzia-kl@web.de)

Kath. Frauenbund Ichenheim

Wir laden alle herzlich ein zu einem Friedensgebet an der Krippe, gemeinsam mit den Seniorinnen, am Mittwoch 11. Januar 2017 um 14.30 Uhr in der St. Nikolauskirche. Im Anschluss daran treffen wir uns im Pfarrsaal und begrüßen das neue Jahr mit Sekt und Neujahrs-Brezel. Wir wünschen allen Gesundheit und Gottes Segen für das neue Jahr.
Das Team des Frauenbundes

Tannenbaumaktion der Ministranten Ichenheim

Wie in den vergangenen Jahren werden wir Ministranten die ausgedienten Christbäume einsammeln. Der vorgesehene Termin ist Samstag, 14.01.2017 ab 9.00 Uhr. Gegen eine Spende von 1 € entsorgen wir gerne Ihren Weihnachtsbaum. Der Erlös kommt unserer Ministrantenarbeit zugute.

Wir freuen uns, wenn Sie uns unterstützen.

Die Ministranten Ichenheim

Benefizkonzert "Herzenswünsche" – Dankeschön

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Besuchern unseres Konzerts am 18.12.2017. Ganz besonders hat uns gefreut, dass so viele Menschen unserer Einladung gefolgt und zahlreich erschienen sind. Ihr / Euer Zuspruch hat uns sehr berührt. Berührt hat uns auch das großartige Spendenergebnis. Wir können dem Verein "Herzenswünsche e.V." einen Betrag von 2.090,-Euro überweisen. Wir sagen - auch im Namen der Kinder und Jugendlichen - von Herzen DANKE!
Katja & Katharina Tscherter u. Philipp Schnebel

Partnerschaft mit Recuay und Aija / Peru

„Im Austausch wächst Partnerschaft“

Am 18. Januar reise ich für 3 Wochen nach Recuay und, wenn es die Situation (Regenzeit) zulässt, auch nach Aija. Mein Ziel ist, das Leben mit den Menschen in den Anden zu teilen, Bekannte und Freunde dort zu besuchen und das Patrozinium San Ildefonso am 23. Januar mitzufeiern.

Wer Grußpost mitgeben möchte, kann diese gerne bis zum 16. Januar in jedem Pfarrbüro oder bei mir abgeben.

Josef Zeil Peru-Gruppe Neuried

Evolution der Ethik - Vortrag von Pfarrer Dr. Emerich Sumser am Mittwoch, 18.01.2017 um 19.30 Uhr im Pfarrsaal in Niederschopfheim

Die Evolutionsbiologie erklärt uns, warum wir manches für moralisch falsch und anderes für richtig halten. Überraschende Parallelen zur kirchlichen Lehre werden sichtbar.
Das Kath. Bildungswerk Niederschopfheim lädt herzlich zu diesem sicher sehr interessanten Vortrag ein.

Feier der Kindersegnung in Niederschopfheim

Am Sonntag, 8.1.2017, um 17.00 Uhr sind alle Familien unserer Seelsorgeeinheit in die Pfarrkirche St. Brigitta nach Niederschopfheim eingeladen, insbesondere auch Familien mit kleinen Kindern und Säuglingen. In dieser kindgerechten Feier empfängt jedes Kind den weihnachtlichen Segen. Die Feier wird von der Gitarrengruppe Saitenklang mitgestaltet.
Diakon Martin Jablonsky

Evangelische Lukasgemeinde

Evang. Pfarramt, Die Waide 2/1, Tel. 5 59 90, Fax: 6 89 51

e-mail: lukasgemeinde.offenburg@kbz.ekiba.de

Bürozeiten: Dienstag und Freitag 15.00 – 17.00 Uhr

Termine

Samstag, 31.12.2016

18.30 Uhr Gottesdienst zum Altjahrsabend mit Pfarrer Geiger

Ausblick

Sonntag, 08.01.2017

10.30 Gottesdienst mit Pfarrerin Hannemann

Der **Wochenspruch** für die kommende Woche:

“Barmherzig und gnädig ist der Herr, geduldig und von großer Güte.“ (Ps 103,8)



BEREITSCHAFTSDIENSTE

Praxis Dr. Fink-Oehm: Praxis geschlossen vom 27.-einschl. 30.12.2016. Vertretung: Dr Gut (Tel. 52233) und Drs. Bauer / Geiger 9906590.

Zahnarztpraxis Dr. Wolfgang Weber: Urlaub vom 23.12.16 - 08.01.17. Über die gesamte Zeit ist ein zahnärztlicher Notdienst eingeteilt, den sie unter der Tel. 0180 3222 555 11 erfragen können.

Zahnarztpraxis Ihssen: Praxis geschlossen vom 02.01.-10.01.2017. Vertretung zu erfragen unter Tel. 0781 / 51210.



EINSATZ- & RETTUNGSKRÄFTE

Feuerwehr Schutterwald

Altersabteilung

Am Dienstag, 3. Januar 2017, ist um 15.00 Uhr im RZ der nächste Senioren - Nachmittag.



VEREINSMITTEILUNGEN

TTC Langhurst e.V.

Der TTC Langhurst wünscht seinen Mitgliedern, aber auch allen Einwohnern von Schutterwald, Langhurst und Höfen einen guten Rutsch ins neue Jahr 2017.

Wir möchten uns an dieser Stelle auch bei allen Helfern nochmals herzlich für die Mithilfe beim Langhurster Dorffest und den Deutschen Meisterschaften in Schutterwald bedanken!!

Vereinsmeisterschaften 2017

Am 06.01.2017 richtet der TTC wie in jedem Jahr seine Vereinsmeisterschaften aus. Bitte den Termin vormerken. Nach der Veranstaltung ist ein gemeinsamer Abschluss geplant; Einzelheiten dazu werden im Erwachsenen-Training bekannt gegeben.

VdK-Ortsverband Schutterwald

Der VdK-Ortsverband Schutterwald wünscht allen Mitgliedern mit Familie so wie der Einwohnerschaft ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2017.

Die Vorstandschaf

Musikverein Schutterwald

Der Musikverein Schutterwald wünscht allen Schutterwäldern einen guten Rutsch ins neue Jahr 2017 und freut sich darauf, Sie zahlreich zur Neujahrs-Matinée am 6. Januar 2017 in der Mörburghalle zu begrüßen.

Im Foyer der Mörburghalle werden wir mit Ihnen ab 9:45 Uhr mit einem Gläschen Sekt auf das neue Jahr anstoßen, bevor wir gewohnt pünktlich um 10:30 Uhr mit „Banditenstreiche“ unser diesjähriges Konzert eröffnen werden. Ein abwechslungsreiches Programm bekannter Melodien erwartet Sie...

Banditenstreiche Franz von Suppé

Die glorreichen Sieben Elmer Bernstein

Mein Lebenslauf ist Lieb und Lust Johann Strauß (Sohn)

West Side Story Leonard Bernstein

The Godfather Nino Rota, Carmine Coppola

Pirates of the Caribbean Klaus Badelt

Crime Time Klaus Doldinger, Les Humphries

James Bond 007 Selection Arr. Johan de Meij

Eintrittskarten gibt es noch bis zum 5. Januar für 10,-€ bei den bekannten Vorverkaufsstellen Cecilien-Drogerie und in der Geschäftsstelle der Sparkasse in Schutterwald und für 12,-€ an der Morgenkasse in der Halle. Für Kinder und Jugendliche bis einschl. 16 Jahre ist der Eintritt frei.

Gesangverein Liederkranz

Viel Glück im neuen Jahr

Ein herzliches Dankeschön unseren Mitgliedern, Freunden und Gönner für die Mitarbeit und Unterstützung im zurückliegenden Jahr.

Zum Jahreswechsel viel Heiterkeit und Gelassenheit. Alles Gute für das neue Jahr mit bester Gesundheit, Glück und Freude.

Termine

Winterwanderung

Do 05.01.17, 17.30 Uhr

Gleich zu Beginn des neuen Jahres wollen wir unsere traditionelle Winterwanderung durchführen. Die gesamte Sängerinnen- u. Sängerfamilie ist hierzu herzlich eingeladen. Wir treffen uns am Donnerstag, 05. Januar um 17.30 Uhr im Proberaum der alten Schule. Nach unserer Wanderung findet im Schützenhaus in Schutterwald ein gemütliches Beisammensein statt.

Probe Tonjäger

So 08.01.17, 10.00 Uhr

Proberaum Alte Schule

Neujahrsempfang der Gemeinde Schutterwald

Mi 11.01.17, 19.00 Uhr

Mitwirkung Männerchor und Tonjäger

Wir treffen uns um 18.15 Uhr im Proberaum der alten Schule zum **Einsingen**.

JRK

Liebe JRKler,
die Weihnachtstage sind nun vorüber und schon bald beginnt ein neues spannendes Jahr 2017.

Wir wünschen euch und euren Familien einen guten Rutsch ins neue Jahr und freuen uns euch alle bald wieder zu sehen.
Christoph, Maiken, Christof, Steffi und Mele

Jungkolping

Christbaumaktion am 14. Januar 2017

Gegen eine geringe Gebühr in Höhe von 1 € übernehmen wir auch dieses Jahr wieder die Entsorgung Ihres ausgedienten Christbaumes.

Bitte stellen Sie den Baum am Samstag, 14. Januar 2017 **bis spätestens 9:30 Uhr gut sichtbar an den Straßenrand!**

Später hinausgestellte Bäume können nicht mehr mitgenommen werden, wenn wir die Straße bereits abgefahren haben.

Wir bitten dringend darum, **den Baumschmuck, insbesondere das Lametta vollständig zu entfernen**, da die Christbäume dann als Brennmaterial dienen werden.

Die Einnahmen aus der Aktion kommen unserer Jugendarbeit zugute. Daher schon heute herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Jungkolping-Leiter Daniel Junker, Tel. 0151 241 931 63.

Der Gruppenrat

Kolpingsfamilie

Termine 2017

Liebe Mitglieder und Freunde,
wir wünschen Euch und Euren Familien **ein glückliches und gesundes neues Jahr!** Wir würden uns freuen, wenn wir Euch wieder zahlreich bei unseren Veranstaltungen begrüßen dürften. Bevor wir im Laufe des Monats das neue Jahresprogramm verteilen, wollen wir heute schon auf zwei Termine hinweisen:

Christbaumaktion am Samstag, 14. Januar 2017

Gegen eine geringe Gebühr in Höhe von 1 € übernehmen die Jugendlichen von Jungkolping wieder die Entsorgung Ihres ausgedienten Christbaumes.

(weitere Infos siehe Jungkolping)

Waldspeckfest am Samstag, 21. Januar 2017

Eine Woche später findet dann wieder für Groß und Klein unser beliebtes Waldspeckfest statt.

Einzelheiten folgen!

Antonia Huber, Vorsitzende

Leichtathletik- und Freizeitsportverein

Einladung zum Silvesterlauf

Auch in diesem Jahr findet am 31.12.2016 wieder der beliebte Silvesterlauf statt. Wir freuen uns darauf, wenn Sie mit uns das Jahr 2016 auf diese Weise beschließen.

Jeder kann seine Streckenlänge wählen nach seinem Leistungsstand. Ziel ist es jedoch gemeinsam mit viel Spaß mitzulaufen. Die erste Läufergruppe startet um 14.30 Uhr am Waldstadion für die 11 km-Strecke. Wer lieber etwas kürzer (6 km) laufen will, hat die Möglichkeit um 14.30 Uhr mit der Nordic Walking-Gruppe am Baggersee zu starten oder um 15.00 Uhr mit der Läufergruppe (ebenfalls am Baggersee). Abschließend gibt es am Ziel im Waldstadion einen gemütlichen Abschluss.

Termine zum Vormerken

Sportabzeichenverleihung – Montag, den 23.01.2017

Hallensportfest – Sonntag, den 29.01.2017

Alles Gute für 2017

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Jahr.